



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

11. Februar 2020

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:

131

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Ollmann

Telefon 0211 5867-3355

Telefax 0211 5867-3220

Friedrich.Ollmann

@msb.nrw.de

**SII-Lehrkräfte an Grundschulen;
Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Real-
schulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamt-
schulen
Erlass vom 13. September 2017 (Aktenzeichen 132-6.08.01.07 –
133748)**

Im Zweiten Maßnahmenpaket zur Lehrkräftegewinnung wurde angekündigt, die Übergangsregelung nach dem Lehrerausbildungsgesetz (§ 20 Abs. 9) zu verlängern und zu erweitern.

Bisher können Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Sekundarstufe II) die sechsmonatige praktische Bewährung an einer Schule der Sekundarstufe I absolvieren und dadurch das Alt-Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben. Diese Regelung soll bis 31.12.2025 verlängert werden. Zudem soll sie auf die Primarstufe ausgeweitet werden, sodass die sechsmonatige praktische Bewährung auch an einer Grundschule möglich ist.

Einstellungen an Grundschulen werden so durch kurzfristige Verbeamtungsperspektiven attraktiv und Lehrkräften mit dem Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Sekundarstufe II) werden weitere Perspektiven im Schuldienst ermöglicht.

Im Entwurf zum 15. Schulrechtsänderungsgesetz ist eine entsprechende Regelung zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes enthalten. Es ist damit zu rechnen, dass die Regelung nach aktuellem Zeitplan voraussichtlich im Mai 2020, spätestens vor der Sommerpause in Kraft treten wird.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Betroffener Personenkreis

An Grundschulen wurden bisher knapp 400 SII-Lehrkräfte eingestellt mit einer Versetzungsgarantie auf eine SII-Stelle nach zwei Jahren. In einigen Fällen war die Frist bereits zum 1.2.2020 ausgelaufen und Lehrkräfte haben den Wunsch geäußert, an der Grundschule unter der Voraussetzung eines Beamtenverhältnisses verbleiben zu wollen. In diesen Fällen wurde die Einlösung der Versetzungsgarantie hinausgeschoben, um die Gesetzesänderung abzuwarten. Bei weiteren SII-Lehrkräften läuft die Zweijahresfrist zum 1.8.2020 ab.

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass der betroffene Personenkreis, der mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen dauerhaft eingestellt wurde und den Wunsch geäußert hat, ggfs. in der Schulform Grundschule zu verbleiben, rechtzeitig eine dienstliche Beurteilung erhält und ein Kolloquium eingeplant wird. Ebenfalls bitte ich, den Personenkreis bereits zu den erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen zuzulassen. Ziel ist es, dem betroffenen Personenkreis kurzfristig nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung den Erwerb der Lehramtsbefähigung und damit ein Beamtenverhältnis zu ermöglichen. Die Akzeptanz dieser Maßnahme des Maßnahmenpaketes erfordert eine zeitnahe Umsetzung.

Zeiten im Tarifbeschäftigungsverhältnis an der Grundschule entsprechen grundsätzlich nach Art und Bedeutung der des Amtes einer Grundschullehrkraft (§ 5 Abs. 3 Satz 1 LVO). Die Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen. Im Rahmen der Erstellung der Beurteilung für den Lehramtserwerb soll bestätigt werden, dass diese Aufgaben tatsächlich wahrgenommen wurden.

Über entsprechende Wünsche der SII-Lehrkräfte bitte ich vor dem Hintergrund der schwierigen Unterrichtsversorgung an Grundschulen wohlwollend zu entscheiden.

Soweit Wünsche von SII-Lehrkräften im Dauerbeschäftigungsverhältnis bekannt sind, die an eine Grundschule wechseln möchten, bitte ich diesen ggf. über eine Abordnung mit dem Ziel des Erwerbs der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen und anschließender Versetzung den Wechsel an eine Grundschule zu ermöglichen.

Auf die beamten- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen sind die betroffenen Lehrkräfte hinzuweisen.

In Vertretung

gez. Mathias Richter